

# Amtsblatt

## für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)



11. Jahrgang      Bad Freienwalde (Oder), den      16.05.2018      Nr. 4

<b>Impressum</b>	
Herausgeber:	Stadt Bad Freienwalde (Oder), Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ralf Lehmann
Anschrift:	Karl-Marx-Str. 1 16259 Bad Freienwalde (Oder)
Telefon:	03344 4120
Fax:	03344 412 153
e-Mail:	<a href="mailto:stadtverwaltung@bad-freienwalde.de">stadtverwaltung@bad-freienwalde.de</a>
Internet:	<a href="http://www.bad-freienwalde.de">www.bad-freienwalde.de</a> Das Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) ist unter der Internetadresse <a href="http://www.bad-freienwalde.de">www.bad-freienwalde.de</a> verfügbar.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Druck / Vertrieb:	Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:	Das Amtsblatt ist in der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder) kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Versandkosten auf Anforderung zugesendet bzw. für ein Kalenderjahr abonniert werden.

	Seite
<b>I. Amtlicher Teil</b>	
1. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2015 der Stadt Bad Freienwalde (Oder) und der Entlastung des Bürgermeisters	2 – 3
2. Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (3. ÄndHS) vom 25.04.2019	3 – 4
3. Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek „Hans Keilson“ Bad Freienwalde (Oder) sowie die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung)	5 – 11
4. Bekanntmachung der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Bad Freienwalde (Oder)	11 – 14
5. Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz	15
6. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung Bebauungsplan "Sondergebiet – Gewächshaus mit Vermarktungshalle, Oderberger Straße, Bralitz"	16 – 17
7. Beschlussregister über die gefassten Beschlüsse der Sitzung des	17

Hauptausschusses vom 16.04.2019	
8. Beschlussregister der 44. Sitzung der 6. Stadtverordnetenversammlung vom 25.04.2019	17 – 23
9. Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ - Gewässerunterhaltungsarbeiten	23 – 24
10. Bekanntmachung des Landesbetriebes Brandenburg zur Vorbereitung des Bauvorhabens „Bundesstraße 158, Bad Freienwalde, Instandsetzung Dammbauwerk“	24 – 25
<b>II. <u>Nichtamtlicher Teil</u></b>	
1. Bericht des Bürgermeisters in der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2019	25 – 28

## **I Amtlicher Teil**

### **Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2015 der Stadt Bad Freienwalde (Oder) und der Entlastung des Bürgermeisters**

Gemäß § 83 Absatz 7 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 27 vom 25.04.2019 über den geprüften Gesamtabschluss 2015 der Stadt Bad Freienwalde (Oder) sowie der Beschluss Nr. 28 vom 25.04.2019 über die Entlastung des Bürgermeisters öffentlich bekannt gemacht:

#### Beschluss Nr. 27/2019

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungs-amtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015 zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt den geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Gesamtabschluss der Stadt Bad Freienwalde (Oder) zum 31.12.2015.

#### Beschluss Nr. 28/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) erteilt dem Bürgermeister entsprechend dem Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Gesamtabschluss nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

in der Stadtverwaltung, Karl-Marx-Str. 1 in 16259 Bad Freienwalde (Oder), Fachbereich Allgemeine Finanzwirtschaft, Zimmer 206.

Bad Freienwalde (Oder), den 26.04.2019

gez. Lehmann  
Bürgermeister

---

Stadt Bad Freienwalde (Oder)  
Der Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

*Die Bekanntmachung der*

### **Dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (3. ÄndHS) vom 25.04.2019**

im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird hiermit angeordnet.

Bad Freienwalde (Oder), den 29.04.2019

gez. Lehmann  
Bürgermeister

### **Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (3. ÄndHS) vom 25.04.2019**

Auf Grund des § 4 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I/07, Nr.19, Seite 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 15), in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) in ihrer Sitzung am 25.04.2019 durch Beschluss die „Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (3. ÄndHS) vom 25.04.2019“ erlassen:

## **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (HS) vom 24.07.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 07.08.2014, 6. Jahrgang Nr. 5), zuletzt geändert durch die „Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (HS) vom 10.12.2015“ (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 23.12.2015, 7. Jahrgang Nr. 8), wird wie folgt geändert:

**1.** § 3 wird wie folgt ergänzt:

In § 3 (1) wird ein neuer Satz 2 eingefügt: Einzelheiten im Zusammenhang mit der Einwohnerbefragung werden in einer gesonderten Satzung (Einwohnerbefragungssatzung) geregelt.

**2.** § 3 (5) wird wie folgt neu formuliert:

Für die Durchführung von Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden gelten die Regelungen des § 15 der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

**3.** § 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form

- der monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunden des Bürgermeisters (jeden ersten Dienstag im Monat in der Zeit von 14.00 – 16.00 Uhr)
- einer Kinder- und Jugendversammlung, die einmal jährlich stattfindet.

Die monatliche Sprechstunde beim Bürgermeister wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten. Hierauf wird in den Bekanntmachungen hingewiesen.

**4.** § 9 (2) wird wie folgt geändert:

Im § 9 (2) Pkt. 3 werden die Wörter „und Vergaben“ gestrichen.

**5.** § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 (6) wird wie folgt neu gefasst:

Dem Ortsvorsteher wird in Anwendung des § 29 Abs. 1 BbgKVerf bezogen auf seinen Ortsteil ein Recht zur Kontrolle der Verwaltung eingeräumt. Gemäß § 29 Abs. 1 BbgKVerf kann der Ortsvorsteher im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen.

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 29.04.2019

gez. Lehmann  
Bürgermeister

---

Stadt Bad Freienwalde (Oder)  
Der Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

*Die Bekanntmachung der*

**Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek „Hans Keilson“ Bad Freienwalde (Oder) sowie die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung) vom 25.04.2019**

im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird hiermit angeordnet.

Bad Freienwalde (Oder), den 29.04.2019

gez. Lehmann  
Bürgermeister

### **Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek „Hans Keilson“ Bad Freienwalde (Oder) sowie die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) am 25.04.2019 folgende Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek „Hans Keilson“ Bad Freienwalde (Oder) sowie die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung) beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt- und Kreisbibliothek „Hans Keilson“ Bad Freienwalde/Märkisch-Oderland (im Folgenden Bibliothek genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Freienwalde(Oder). Die Bibliothek übt auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Freienwalde (Oder) und dem Landkreis Märkisch-Oderland vom 1.1.2015 die Kreisfunktion für die öffentlichen Bibliotheken im Landkreis aus.

#### **§ 2 Benutzung**

- (1) Jede Person ist im Rahmen dieser Bibliothekssatzung dazu berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im öffentlich-rechtlichen Rahmen zu nutzen.
- (2) Mit dem Betreten der Bibliothek erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Bibliothekssatzung und die dazugehörigen Gebührenregelungen an.

- (3) Die Benutzung technischer Geräte in der Bibliothek ist dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Die in der Bibliothek zur Benutzung zur Verfügung gestellten technischen Geräte werden vom Bibliothekspersonal an- bzw. ausgeschaltet. Sie sind sorgfältig zu bedienen und eventuelle Störfälle dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Kopien werden ausschließlich vom Bibliothekspersonal unter Beachtung des Urheberrechts vorgenommen, Computerausdrucke dürfen unter Beachtung der Urheberrechts von der Benutzerin/dem Benutzer ausgelöst werden.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten, die durch dortigen Aushang bekannt gemacht werden.

### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Leistungen der Bibliothek dürfen nur mit gültigem Benutzerausweis in Anspruch genommen werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Teilnahme an Veranstaltungen in der Bibliothek.
- (2) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis.
- (3) Die Benutzer der Bibliothek werden bei der Anmeldung verschiedenen Leseklassen zugeordnet.

1 Erwachsene	Benutzer ab 18 Jahren
2 Kinder	7-13 Jahre
3 Jugendliche	14-17 Jahre
4 Schüler	Benutzer mit Schülerschein
5 Studenten	Benutzer mit Studentenausweis
6 Gastnutzer	

- (4) Bei der Anmeldung ist ein Anmeldeformular auszufüllen und zu unterschreiben. Mit der Unterschrift erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Bibliothekssatzung an und stimmt der elektronischen Speicherung der Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken, die unter Beachtung der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgenommen wird, zu. Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nicht.
- (5) Sehbehinderte können unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises die in § 15 Abs. (2) festgeschriebene Vergünstigung in Anspruch nehmen. Das gilt bei der Neuanmeldung und für bereits angemeldete Benutzerinnen und Benutzer.
- (6) Juristische Personen können durch die Unterschrift einer bevollmächtigten Vertreterin/eines bevollmächtigten Vertreters angemeldet werden.
- (7) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreterin/ihrer gesetzlichen Vertreters durch dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular, womit gleichzeitig die Erlaubnis zur Nutzung des Internetzugangs erteilt wird. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten. Schulanfängerinnen und Schulanfänger, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten durch die Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreterin/ihrer gesetzlichen Vertreters die Erlaubnis zur Mediennutzung.
- (8) Die Anmeldung ist entsprechend der Gebührenregelungen kostenpflichtig.

## **§ 5 Benutzerausweis**

- (1) Der Benutzerausweis der Bibliothek ist nach der Einrichtung für ein Jahr gültig. Er kann für jeweils ein Jahr entsprechend der Gebührenregelungen verlängert werden.
- (2) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet den Benutzerausweis sorgfältig zu behandeln und jede Änderung personenbezogener Daten anzuzeigen. Bei Verlust des Benutzerausweises kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden, was entsprechend der Gebührenregelungen kostenpflichtig ist.

## **§ 6 Ausleihe**

- (1) Nach Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die gültigen Leihfristen sind entsprechend der vorhandenen Medien festgelegt; die Leihfrist ist in Öffnungstagen angegeben und beginnt am nächsten Öffnungstag nach dem Ausleihdatum.

Bücher, Hörbücher, CD	12 Öffnungstage
Zeitschriften	6 Öffnungstage
DVD/Blu Ray	1 Öffnungstag
Spiele	3 Öffnungstage
eBook-Reader	24 Öffnungstage
- (2) In begründeten Ausnahmen kann die Leihfrist durch das Bibliothekspersonal verkürzt bzw. eingeschränkt werden.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag der Benutzerin/des Benutzers persönlich, telefonisch, per Post, per Fax, per E-Mail oder über die Homepage der Bibliothek verlängert werden. Das Bibliothekspersonal ist nicht berechtigt, eine Verlängerung der Leihfrist ohne Antrag der Benutzerin/des Benutzers vorzunehmen. Die Verlängerung der Leihfrist über den Online-Katalog kann von der Benutzerin/dem Benutzer ohne Antrag ausgelöst werden.
- (4) Medien können gebührenpflichtig vorbestellt werden.
- (5) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden. Die Bibliothek schuldet keiner Benutzerin/keinem Benutzer Auskunft darüber, wer welche Medien entliehen hat.
- (6) Die Ausleihe von Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien abhängig gemacht werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bibliothekspersonal.
- (7) Der Benutzer erhält einen Ausleihbeleg, der als Nachweis gilt.

## **§ 7 Rückgabe**

- (1) Die ausgeliehenen Medien sind fristgemäß zurück zu geben. Äußert die Benutzerin/der Benutzer vor der Rückgabe der Medien den Wunsch zum Erhalt eines Rückgabebeleges, wird ihm dieser ausgedruckt.
- (2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, wird ein Überschreitungsentgelt fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Aufforderung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Portokosten zu entrichten.

## **§ 8 Ausleihe von eMedien**

Die Bibliothek stellt als Mitglied des eMedien-Verbundes „Online-Bibliothek Märkisch-

Oderland“ jeder angemeldeten Benutzerin/jedem angemeldeten Benutzer eMedien zur Ausleihe zur Verfügung.

Die Ausleihe ist kostenfrei. Sie unterliegt der Benutzungsordnung der divibib GmbH, die über die Onleihe die Online-Ausleihe für digitale Medien anbietet.

### **§ 9 Benutzungsregeln für Internet-Arbeitsplätze**

- (1) Die Internet-PCs stehen jeder Person mit gültigem Benutzerausweis zur Verfügung. Vor jeder Nutzung ist der Benutzerausweis beim Personal zu hinterlegen. Es erfolgt der Eintrag in eine Nutzerliste, die Datum, Nutzungsdauer und den Arbeitsplatz festhält. Mit der Unterschrift nach Ablauf der Nutzungsdauer bestätigt die Nutzerin/der Nutzer die Richtigkeit der Eintragung.
- (2) Der Arbeitsplatz wird durch das Personal zugewiesen, ein Wechsel ist anzuzeigen.
- (3) Die Mindestnutzungsdauer beträgt 30 Minuten. Das Bibliothekspersonal kann je nach Bedarf die Nutzungsdauer verlängern oder einschränken.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht:
  - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
  - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
  - für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
  - für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
  - für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (5) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (6) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
  - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
  - keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren
  - keine geschützten Daten zu manipulieren
  - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
  - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
  - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern

- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln

### **§ 10 Leihverkehr**

Nicht im Bestand vorhandene Medien können über den nationalen Leihverkehr und den Kreisleihverkehr nach den geltenden Bestimmungen durch die Bibliothek gegen Gebühren beschafft werden. Diese werden auch bei erfolgloser Bestellung fällig.

### **§ 11 Haftung**

Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für in der Bibliothek abhanden gekommenen Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers. Die Bibliothek haftet für bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bibliothek zurückzuführen sind.

### **§ 12 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht**

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Verlust oder Beschädigung sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie sonstige von ihr/ihm bei der Benutzung verursachten Schäden. Dies gilt auch für Schäden an der technischen Ausstattung und den Einrichtungsgegenständen der Bibliothek. Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bibliotheksleitung nach fachlichem Ermessen. Möglich ist ein gleichwertiges Medium oder die Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. In jedem Fall wird ein Entgelt für die Einarbeitung fällig.
- (3) Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzliche Vertreterin/dessen gesetzlicher Vertreter.
- (5) Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheber- und Leistungsschutzrechtes.

### **§ 13 Verhalten in der Bibliothek**

- (1) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer sowie der Bibliotheksbetrieb nicht gestört werden.
- (3) Essen ist in den Ausleihräumen der Bibliothek untersagt. Tiere aller Art dürfen die Bibliothek nicht betreten. Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.

### **§ 14 Ausschlussrecht**

- (1) Personen, die gegen diese Bibliothekssatzung verstoßen, können von der Biblio-

theksleitung

zeitweise oder ständig von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

- (2) Sofern Forderungen der Bibliothek gegenüber dem Benutzer bestehen, kann die Benutzerin/der Benutzer bis zur Tilgung dieser Forderung von der Entleihung und anderen Dienstleistungen ausgeschlossen werden.
- (3) Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus.

### § 15 Gebühren

Für die Nutzung der Leistungen der Bibliothek werden Entgelte wie folgt erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| (1) <i>Ausstellung eines Benutzerausweises</i>                                |            |
| Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten                                       | 1,50€      |
| Erwachsene  | 2,50€      |
| Gastnutzer  | 1,50€      |
| Verlängerung des Benutzerausweises (jährlich)                                 |            |
| Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten                                       | 1,50€      |
| Erwachsene  | 2,50€      |
| Gastnutzer  | 1,50€      |
| Ausstellen eines Ersatzausweises  |            |
| Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten                                       | 2,50€      |
| Erwachsene, Gastnutzer  | 3,50€      |
| (2) <i>Ausleihe</i>   |            |
| Bücher, Zeitschriften, eMedien  | kostenfrei |
| DVD/Blue-ray  |            |
| Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten                                       | 0,50€      |
| Erwachsene, Gastnutzer  | 1,00€      |
| Hörbücher und CD  |            |
| Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten                                       | 0,60€      |
| Erwachsene, Gastnutzer  | 0,60€      |
| Sehbehinderte   | kostenfrei |
| Gesellschaftsspiele   | 2,50€      |
| eBook-Reader  | 3,00€      |
| (3) <i>Internetnutzung (je angefangene halbe Stunde)</i>                      |            |
| Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten                                       | kostenfrei |
| Erwachsene, Gastnutzer  | 0,60€      |
| (4) <i>Überschreiten der Ausleihfrist je Medium und Überschreitungswochen</i> |            |
| Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten                                       | 0,95€      |
| Erwachsene, Gastnutzer  | 1,90€      |
| Bearbeitung je Mahnschreiben  | 1,50€      |
| Porto je Mahnschreiben nach gültigen Portokosten                              |            |
| (5) <i>Einarbeitung einer Ersatzbeschaffung pro Medium</i>                    | 5,00€      |
| (6) <i>Inanspruchnahme des Leihverkehrs</i>                                   |            |
| Nationaler Leihverkehr  | 4,00€      |
| Kreisleihverkehr  | 1,50€      |
| Portokosten   | 1,00€      |
| (7) <i>Vorbestellung pro Medium</i>   | 1,00 €     |
| (8) <i>Anfertigen von Kopien/Drucken pro Seite</i>                            |            |
| Schwarz   | 0,15€      |
| Farbe   | 0,30€      |

## **§ 16 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

Entgelte und Auslagen entstehen mit Ausstellung des Benutzerausweises/Ersatzausweises, der Überschreitung der Leihfrist, der Ausleihe von Medien, Verlust oder Beschädigung der Medien und der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen.

## **§ 17 Entgeltschuldner**

Schuldner der Entgelte sind die Benutzer bzw. bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter.

Die Bibliothekssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliothekssatzung vom 19.03.2013 außer Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 29.04.2019

gez. Lehmann  
Bürgermeister

---

Stadt Bad Freienwalde (Oder)  
Der Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

*Die Bekanntmachung der*

### **Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Bad Freienwalde (Oder)**

im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird hiermit angeordnet.

Bad Freienwalde (Oder), den 29.04.2019

gez. Lehmann  
Bürgermeister

## **Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Bad Freienwalde (Oder)**

Auf Grund des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz i. V. m. § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) in ihrer Sitzung am 25.04.2019 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Bürgerbudget**

Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) beteiligt ihre Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

1. Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
3. direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohner der Stadt Bad Freienwalde (Oder).

Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnern der Stadt Bad Freienwalde (Oder) nutzen und dienen.

### **§ 2 Höhe des Bürgerbudgets**

- (1) Die Höhe des Bürgerbudgets der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beträgt jährlich

**höchstens 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).**

- (2) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der jährlichen Haushaltsplanung. Eine Überschreitung ist nicht zulässig.

### **§ 3 Vorschlagsrecht**

- (1) Alle Einwohner der Stadt Bad Freienwalde (Oder), die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge sind zu richten an: Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Fachbereich Kämmerei  
Karl-Marx-Straße 1  
16259 Bad Freienwalde (Oder)  
E-Mail: [buengerbudget@bad-freienwalde.de](mailto:buengerbudget@bad-freienwalde.de)

- (2) Die Vorschläge können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.
- (3) Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum des Einreichenden anzugeben. Die Beschreibung des Vorschlags sollte den Begünstigten enthalten.

### **§ 4 Vorschlagsfrist**

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

- (2) Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit diese bis zum Stichtag

**30. Juni**

eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das Bürgerbudget des Folgejahres ein.

**§ 5**

**Behandlung der Vorschläge**

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus der Stadtverwaltung, Fachbereich Kämmerei, Zimmer 206 eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gebracht, wenn
  1. er bis zum Stichtag eingegangen ist
  2. der Einreichende gemäß § 3 berechtigt ist
  3. die Stadt Bad Freienwalde (Oder) zuständig ist
  4. er umsetzbar ist und die Höhe von 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro) nicht überschreitet
  5. der Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten 3 Haushaltsjahre keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person, nach § 3 Absatz 3, zuzurechnen. Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) ist hiervon ausgenommen.
  6. die Gemeinnützigkeit des Begünstigten gegeben ist.
- (4) Jeder eingereichte Vorschlag wird zeitnah auf der Internetseite der Stadt Bad Freienwalde (Oder) durch die Verantwortlichen des Bürgerforums Kurstadt-Dialog veröffentlicht. Jeder nicht gültige Vorschlag wird mit einer Begründung für eine Nichtzulassung durch die Stadt Bad Freienwalde (Oder) versehen.

**§ 6**

**Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zur Inanspruchnahme der Mittel des Bürgerbudgets erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die von den Verantwortlichen des Bürgerforums Kurstadt-Dialog organisiert und begleitet wird.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge sind alle anwesenden Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Die Entscheidung darüber, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden, erfolgt durch direkte Abstimmung. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl von Stimmen realisiert, bis die zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind. Ist der Begünstigte im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 3 bei mehr als einem Vorschlag identisch, kann nur der Vorschlag mit den meisten Stimmen berücksichtigt werden.

**§ 7**

**Information**

Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) informiert umfassend im Amtsblatt über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

Das Bürgerforum Kurstadt-Dialog informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

### **§ 8 Umsetzung**

- (1) Die Vorschläge, die aus der Abstimmung aufgenommen werden, sind möglichst zeitnah umzusetzen.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und gegebenenfalls genehmigte Haushaltssatzung voraus.
- (3) Die Begünstigten, die nach der Abstimmung die meisten Stimmen erreicht haben, erhalten von der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder) einen Zuwendungsbescheid.

### **§ 9 Jahresabschluss**

- (1) Über den Stand der Realisierung wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung in einem gesonderten Gliederungspunkt berichtet.
- (2) Das Bürgerforum Kurstadt-Dialog erstellt einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit im Rahmen des Bürgerbudgets.
- (3) Nicht verwendete Mittel des Bürgerbudgets sind nicht übertragbar und dürfen nicht für andere Maßnahmen im Haushaltsjahr eingesetzt werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Freienwalde (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2016 außer Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 30.04.2019

gez. Lehmann  
Bürgermeister

---

Stadt Bad Freienwalde(Oder)  
-Der Bürgermeister-  
Stadtkasse

Kassenzeichen: 09/201-70109

Bearbeiter: Frau Bauert  
Karl-Marx-Straße 1  
Zimmer 103  
Telefon: 03344 412 145

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsge-  
setz

In dem Verwaltungsverfahren gegen:

**Name: Henri Zeller**

**letzte bekannte/auswärtige Anschrift:  
Sperbergasse 3, 16244 Schorfheide**

wurde gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes die öffentliche Zustellung  
eines Schreibens v. 15.05.2019 angeordnet, **da der Aufenthalt des Empfängers unbe-  
kannt ist.**

**Der Betroffene wird hiermit benachrichtigt, dass für ihn bei der oben bezeichneten  
Dienststelle ein Schriftstück hinterlegt ist, dass dort während der Sprechzeiten ein-  
gesehenbzw. abgeholt werden kann.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück zwei Wochen nach ihrer Be-  
kanntgabe als zugestellt gilt.**

**Fristen einschließlich etwaiger Rechtsbehelfsfristen beginnen mit diesem Tag.**

**Bad Freienwalde(Oder), den 15.05.2019**

**im Auftrag**

**gez. Bauert  
Kassenleiterin**

Zustellungsanordnung

Hiermit wird das Schreiben vom 15.05.2019 an Herrn Henry Zeller, zuletzt bekannte An-  
schrift, Sperbergasse 3 in 16244 Schorfheide öffentlich zugestellt.

---

**Ersatzbekanntmachung Stadt Bad Freienwalde (Oder)**  
**Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder)**  
**Öffentliche Bekanntmachung der Satzung Bebauungsplan " Sonderge-**  
**biet – Gewächshaus mit Vermarktungshalle, Oderberger Straße, Bralitz"**

§ 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

**Satzungsbeschluss**

Beschlusnummer: 49/2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) hat in ihrer Sitzung am 07.06.2012 gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

**Bebauungsplan "Sondergebiet – Gewächshaus mit Vermarktungshalle, Oderberger Straße, Bralitz",**  
**-Stand: April 2012-**

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den Bebauungsplan " Sondergebiet – Gewächshaus mit Vermarktungshalle, Oderberger Straße, Bralitz" einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Bauamt der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder), Karl- Marx- Straße 1, 16259 Bad Freienwalde,

während der folgender Öffnungszeiten,

Montag	09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad

Freienwalde (Oder) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gemacht worden sind.

Bad Freienwalde, den 03.05.2019

gez. Lehmann  
Bürgermeister

---

## B E S C H L U S S R E G I S T E R

### über die gefassten Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 16.04.2019

#### **B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Beschluss Nr.: 33/2019 Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf zweier unvermessener Teilflächen von zusammen ca. 30m<sup>2</sup> in der Gemarkung Altranft

Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf zweier unvermessener Teilflächen von zusammen ca. 30 m<sup>2</sup>.

Die stadteigenen Flächen wurden durch den Käufer versehentlich überbaut und sollen nachträglich an ihn verkauft werden.

*Abstimmungsergebnis 8 Stimmen dafür, 1 dagegen, 0 Enthaltungen*

---

## B E S C H L U S S R E G I S T E R

### über die gefassten Beschlüsse der 44. Sitzung der 6. Stadtverordnetenversammlung vom 25.04.2019

#### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Beschluss Nr.: 6/2019 Beratung und Beschlussfassung über die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (3.ÄndHS) vom 25.4.2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (3.ÄndHS) vom 25.4.2019.

*Abstimmungsergebnis 15 Stimmen dafür, 2 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 26/2019 Beratung und Beschlussfassung über eine überplanmäßige Aufwendung bzw. Auszahlung gemäß der Festsetzung in § 5 Pkt. 3 der Hauptsatzung i.V.m. § 70 Abs. 1 BbgKVerf im PSK 28101/527112, Heimatpflege / zweckgebundene Aufwendungen Fontane-Jahr in Höhe von 34.000,00 EUR

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 34.000,00 EUR für zweckgebundene Aufwendungen für das Fontane-Jahr. Die Deckung erfolgt aus folgenden Produktkonten:

28101.414812	(Heimatspflege.zweckgebundene Zuschüsse)	14.000,00 EUR
21111.459202	(Gebäudeverwaltung -Schulträger.periodenf. ordentl. Erträge)	10.000,00 EUR
54101/459202	(Gemeindestraßen Straßenbeleuchtung.periodenf. ordentl. Erträge)	10.000,00 EUR

u.

*Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 1 dagegen, 1 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 27/2019 Beratung und Beschlussfassung über den geprüften Gesamtabchluss 2015 der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2015 zur Kenntnis.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt den geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Gesamtabchluss der Stadt Bad Freienwalde (Oder) zum 31.12.2015.

*Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 28/2019 Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabchluss 2015 der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) erteilt dem Bürgermeister entsprechend dem Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung.

*Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen*

*Der Bürgermeister hat gemäß § 22 BbgKVerf. an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.*

Beschluss Nr.: 29/2019 Beratung und Beschlussfassung über eine außerplanmäßige Auszahlung im PSK 55501.096101.555 gemäß der Festsetzung in § 5 Pkt. 3 der Haushaltsatzung i.V. § 70 KVerf des Landes Brandenburg für den Erwerb eines Sanitärcontainers für die Mitarbeiter des Stadtwaldes

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 17.000 EUR für den Erwerb eines Sanitärcontainers im Produktsachkonto 55501.096101.555. Die Deckung erfolgt aus dem PSK Freibad 42402.096102.408 (Freibad Erweiterung Eltern-Kindbereich).

*Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 30/2019 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek „Hans Keilson“ Bad Freienwalde (Oder) sowie die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek „Hans Keilson“ Bad Freienwalde (Oder) sowie die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung).

*Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 31/2019 Beratung und Beschlussfassung ersatzweise für den Ortsbeirat Bralitz zur Ausreichung eines Zuschusses in Höhe von 1.800,00 € zur Unterstützung der Vereinsarbeit des Heimatvereins

**Frau Ross** schlägt vor: 350 € der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen und dem Heimatverein 1550 €.

Abstimmung zum Vorschlag: 16 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, 0 Enthaltungen  
Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert und darüber abgestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung Bad Freienwalde (Oder) beschließt ersatzweise für den Ortsbeirat Bralitz die Ausreichung des Zuschusses aus dem Produktsachkonto 11102.54910100 an den Heimatverein Bralitz in Höhe von 1.550,00 € zur Unterstützung der Vereinsarbeit.

*Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 32/2019 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauleistungen zur Errichtung der Skate- und Freestyleanlage im Gewerbepark Bad Freienwalde zwischen dem Handwerkerweg und der Promenade „Am Landgraben“, Flur 1, Flurstück: 604 (teilweise)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt auf die gemeinsame Vergabeempfehlung des Planungsbüros Schure & Thum GbR und des Fachbereichs Stadtentwicklung / Tiefbau hin, die Bauleistungen zur Errichtung der Skate- und Freestyleanlage im Gewerbepark Bad Freienwalde zwischen dem Handwerkerweg und der Promenade „Am Landgraben“, Flur 1, Flurstück: 604 (teilweise), in Höhe von 202.947,35 EUR/Brutto an die Firma STRABAG AG, 15234 Frankfurt/O. zu vergeben.

*Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 34/2019 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistungen Landschaftsplanung für die Leistungsphase 1-8 für die Post der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt, mit Empfehlung des Fachbereichs Gebäudeverwaltung und Hochbau, den Auftrag in Höhe von 43.331,13 **EUR/Brutto** an das Büro Landschaftsarchitektur Thomanek Duquesnoy Bommans aus Hauptstr 23-24 10827 Berlin zu vergeben.

*Abstimmungsergebnis. 13 Stimmen dafür, 4 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 35/2019 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauleistungen Sanitär/Heizung/Lüftung LOS 17 zum Bauvorhaben Sanierung Bahnhof Gebäude

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde(Oder) beschließt, mit Empfehlung des Planungsbüros Dipl.-Ing. Eckhard Frenz und des Fachbereiches Gebäudeverwaltung und Hochbau, den Auftrag in Höhe von 127.735,04 EUR an die Firma Ralf Mechelke, aus Bad Freienwalde zu vergeben.

*Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 0 dagegen, 2 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 36/2019 Beratung und Beschlussfassung über eine überplanmäßige Auszahlung im PSK 36511.521100 gemäß der Festsetzung in § 5 Pkt. 3 der Haushaltssatzung i.V. § 70 KVerf des Landes Brandenburg für die Modernisierung und die brandschutztechnische Ertüchtigung der Einrichtung „Kindergarten auf dem Land“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 121.000 € für die Modernisierung und brandschutztechnische Ertüchtigung der Einrichtung „Kindergarten auf dem Land“ im OT Altranft - 36511.521100. Die Deckung erfolgt aus dem PSK 54101.522100 (Gemeindestraßen und Straßenbeleuchtung, Unterhaltung des sonstigen unbewegten Vermögens).

*Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 37/2019 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Nachtrages für Bauleistungen Elektroarbeiten für die Modernisierung und brandschutztechnische Ertüchtigung der Einrichtung „Kindergarten auf dem Land“ im OT Altranft

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt, mit Empfehlung des Planungsbüros Planconcept und des Fachbereiches Gebäudeverwaltung und Hochbau, den Nachtrag in Höhe von 48.420,52 € an die Firma Bernd Klemer, aus Oderaue zu vergeben.

*Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 38/2019 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Nachtrages für Bauleistungen Sanitärarbeiten für die Modernisierung und brandschutztechnische Ertüchtigung der Einrichtung „Kindergarten auf dem Land“ im OT Altranft

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt, mit Empfehlung des Planungsbüros Planconcept und des Fachbereiches Gebäudeverwaltung und Hochbau, den Nachtrag in Höhe von 48.539,62 € an die Firma Reiniger, aus Bad Freienwalde zu vergeben.

*Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 39/2019 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Dachdeckerarbeiten Turnhalle Hohenwutzen in Bad Freienwalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt, mit Empfehlung des Fachbereiches Gebäudeverwaltung und Hochbau, den Auftrag in Höhe von 49.734,22 € an Marco Riemelt Dachdecker GmbH aus Wriezen zu vergeben.

*Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 40/2019 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauleistungen Elektro LOS 18 zum Bauvorhaben Sanierung Bahnhof Gebäude

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt, mit Empfehlung des Planungsbüros Schure und Menzel und des Fachbereiches Gebäudeverwaltung und Hochbau, den Auftrag in Höhe von 152.307,03 € an die Firma Bernd Klemer Elektroinstallation aus Oderaue zu vergeben.

*Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 1 dagegen, 0 Enthaltungen*

*Der Abgeordnete Herr Schröder hat gemäß § 22 BbgKVerf. an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.*

Beschluss Nr.: 41/2019 Beratung und Beschlussfassung über die Befürwortung des gemeinsamen Positionspapier mit dem Ziel der Reaktivierung der früheren Bahnstrecke „Wriezener Bahn“ von Wriezen nach Berlin

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Befürwortung des gemeinsamen Positionspapiers mit dem Ziel der Reaktivierung der früheren Bahnstrecke „Wriezener Bahn“ von Wriezen über Frankenfelde, Sternebeck, Leuenberg, Tiefensee und Werneuchen nach Berlin.

*Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 42/2019 Beratung und Beschlussfassung zur Verabschiedung einer Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde beschließt eine Richtlinie für die Kommunale Förderung des Sports in der Stadt Bad Freienwalde (Oder).

*Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 2 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 43/2019 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Dienstleistungen für die Grünanlagenpflege in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) und deren Ortsteilen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt, auf Vorschlag des Fachbereiches Stadtentwicklung und Tiefbau, der Firma Haus- und Hofservice Martin Berthy aus Bad Freienwalde (Oder) den Auftrag für die Grünanlagenpflege in Bad Freienwalde und den Ortsteilen für die Lose 6 und 8 in Höhe von 27.513,85 € zu erteilen. Der Auftrag soll für ein Jahr mit der Option der Verlängerung jeweils um ein Jahr geschlossen werden, so er nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zur Jahresende gekündigt wird.

*Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 44/2019 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Dienstleistungen für die Grünanlagenpflege in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) und deren Ortsteilen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt, auf Vorschlag des Fachbereiches Stadtentwicklung und Tiefbau, der Firma Stephanus gGmbH Werkstätten Bad Freienwalde den Auftrag für die Grünanlagenpflege in Bad Freienwalde und den Ortsteilen für die Lose 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, und 12 in Höhe von 233.502,72 € zu erteilen. Der Auftrag soll für ein Jahr mit der Option der Verlängerung jeweils um ein Jahr geschlossen werden, so er nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zur Jahresende gekündigt wird.

*Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 45/2019 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Dienstleistungen für die Grünanlagenpflege in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) und deren Ortsteilen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt, auf Vorschlag des Fachbereiches Stadtentwicklung und Tiefbau, der Firma Haus- und Hofservice Ralf Vierke aus Lunow-Stolzenhagen den Auftrag für die Grünanlagenpflege in Bad Freienwalde und den Ortsteilen für die Lose 10 und 11 in Höhe von 27.564,57 € zu erteilen. Der Auftrag soll für ein Jahr mit der Option der Verlängerung jeweils um ein Jahr geschlossen werden, so er nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zur Jahresende gekündigt wird.

*Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 46/2019 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Bad Freienwalde (Oder).

*Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 47/2019 Beratung und Beschlussfassung über die wassertouristische Nutzung des Freienwalder Landgrabens und der Alten Oder

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. zusammen mit der Gemeinde Falkenberg die wassertouristische Nutzung für den Freienwalder Landgraben und die Alte Oder herzustellen. Hierzu ist ein Planfeststellungsverfahren notwendig. Der Bürgermeister wird beauftragt, dieses zusammen mit der Gemeinde Falkenberg vorzubereiten und die Kostenschätzung fortzuschreiben sowie die Fördermöglichkeiten zu prüfen. Diese sind der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. die Prioritätenliste der Stadt um diese Maßnahme zu ergänzen.

*Abstimmungsergebnis. 14 Stimmen dafür, 1 dagegen, 2 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 51/2019 Beratung und Beschlussfassung ersatzweise für den Ortsbeirat Bralitz zur Ausreichung eines Zuschusses in Höhe von 363,44 € zur Unterstützung der Vereinsarbeit des Brandschutzvereins der Freiwilligen Feuerwehr Bralitz e.V.

**Frau Ross** schlägt vor: 350 € der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen und dem Heimatverein 1550 €.

Abstimmung zum Vorschlag: 16 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, 0 Enthaltungen

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert und darüber abgestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung Bad Freienwalde (Oder) beschließt ersatzweise für den Ortsbeirat Bralitz die Ausreichung des Zuschusses aus dem Produktsachkonto 11102.54910100 an den Brandschutzverein der Freiwilligen Feuerwehr Bralitz e.V. in Höhe von 350,00 € zur Unterstützung der Vereinsarbeit.

*Abstimmungsergebnis. 16 Stimmen dafür, 1 dagegen, 0 Enthaltungen*

## **B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Beschluss Nr.: 9/2019 1. Ergänzung Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf einer noch unvermessenen Teilfläche in der Gemarkung Bad Freienwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die noch unvermessene Teilfläche des Flurstücks 447 der Flur 12 in der Gemarkung Bad Freienwalde mit einer Größe von ca. 2797m<sup>2</sup>, gelegen an der Wasserstraße, zu verkaufen. Eine Investitionsverpflichtung zur Errichtung von 3 Stadtvillen innerhalb von 5 Jahren mit Rückfallklausel ist in den Vertrag aufzunehmen.

*Abstimmungsergebnis. 12 Stimmen dafür, 0 dagegen, 2 Enthaltungen*

*Die Abgeordneten Herr Bosse und Herr Schmückert haben gemäß § 22 BbgKVerf. an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.*

Beschluss Nr.: 23/2019 1. Ergänzung Beratung und Beschlussfassung über einen Grundstücksverkauf durch die Wohnungsbaugesellschaft Bad Freienwalde GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Verkauf des Grundstückes der Flur 10, Flurstück 225, Wriezener Straße 80 der Gemarkung Bad Freienwalde durch die Wohnungsbaugesellschaft Bad Freienwalde GmbH zu.

*Abstimmungsergebnis. 16 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 25/2019 1. Ergänzung Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf einer Teilfläche von 500 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Bad Freienwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Teilfläche von ca. 500 m<sup>2</sup> des Flurstückes 162/1 der Flur 15, Gemarkung Bad Freienwalde belegen Heilige Hallen, , zu verkaufen. Eine Investitionsverpflichtung zur Errichtung eines Wohnhauses innerhalb von 3 Jahren mit Rückfallklausel ist in den Vertrag aufzunehmen.

*Abstimmungsergebnis. 14 Stimmen dafür, 2 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 48/2019 Beratung und Beschlussfassung über einen Grundstücksverkauf durch die Wohnungsbaugesellschaft Bad Freienwalde GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Verkauf des Grundstückes der Flur 10, Flurstück 178/2, der Gemarkung Bad Freienwalde in der Wriezener Straße 12 durch die Wohnungsbaugesellschaft GmbH zu.

*Abstimmungsergebnis. 15 Stimmen dafür, 1 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 49/2019 Beratung und Beschlussfassung über einen Grundstücksankauf durch die Wohnungsbaugesellschaft Bad Freienwalde GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Ankauf der Grundstücke Karl-Marx-Str. 4 und Karl-Marx-Str. 5 durch die Wohnungsbaugesellschaft mbH und der Übernahme der Dienstbarkeiten zu Gunsten des Eigentümers Haus-Nr. 3 und des Landkreises Märkisch-Oderland zu.

*Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 50/2019 Beratung und Beschlussfassung über eine Grundstücksüberlassung durch die Wohnungsbaugesellschaft Bad Freienwalde mbH

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Abgabe des Grundstückes Eberswalder Str. 51a seitens der Wohnungsbaugesellschaft Bad Freienwalde mbH zu.

*Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen*

Beschluss Nr.: 24/2019 1. Ergänzung Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf einer unvermessenen Teilfläche von 2.100 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Schiffmühle

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine unverm. Teilfläche von ca. 2.100 m<sup>2</sup> des Flurstückes 155 der Flur 1, Gemarkung Schiffmühle belegen Am Fährkrug, zu verkaufen. Eine Investitionsverpflichtung zur Errichtung eines Wohnhauses innerhalb von 3 Jahren mit Rückfallklausel ist in den Vertrag aufzunehmen.

*Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen*

---

## **Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ - Gewässerunterhaltungsarbeiten**

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit vom 22.05.2019 - 28.02.2020 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes (UPL) 2019 und 2020 durchgeführt werden.

Der Unterhaltungsplan 2019 liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes, zu den Geschäftszeiten Montag - Donnerstag 09.00 - 15.00 Uhr sowie Freitag von 09.00 - 13.00 Uhr, aus. Die Auslegung des Unterhaltungsplanes 2020 erfolgt zu Beginn des Unterhaltungsjahres. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung auf der Webseite des Verbandes unter [www.wbv-welse.de](http://www.wbv-welse.de).

Die Mahd und Sohlkrautung der Gewässer in der Gemeinde Hohensaaten findet im Zeitraum vom 22.05. - 22.06.2019 statt.

Die im UPL beinhalteten Grundräumungsarbeiten werden ab August bis Dezember 2019 durchgeführt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen die festgelegten Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom 01.10.2019 - 28.02.2020.

Über den konkreten Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Gewässerunterhaltungsarbeiten können Informationen bei den Verbandsingenieuren des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ unter der Tel.-Nr.: 033336/675-5 eingeholt werden.

Zum Zeitpunkt der Gewässerunterhaltungsarbeiten haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den

Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen von Aushub und das Ablegern von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

Gleichzeitig informiere ich, dass ganzjährig Vermessungsarbeiten an den Gewässern sowie im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen biberbedingte Unterhaltungsmaßnahmen stattfinden.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38 - 41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) sowie die Landesbestimmungen §§ 78 - 85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]).

Passow, den 02.04.2019

gez.  
Ch. Schmidt  
Geschäftsführerin  
Wasser- und Bodenverband „Welse“

---

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder)

## Bekanntmachung

### Zur Vorbereitung des Bauvorhabens

#### „Bundesstraße 158, Bad Freienwalde, Instandsetzung Dammbauwerk“

ist es erforderlich, in der Zeit vom **03.06.2019 - 30.07.2019** Baugrunderkundungen, sowie die dafür erforderlichen vorbereitenden Arbeiten durchzuführen.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 6, Flurstück 359, 66, 67, 83, 82, 374, 69/2, 69/1, 78, 79, 81, 533, 523, 529, 562, 309, 308, 143/4, 315, 316, 317, 318, 314, 140/3, 379, 378, 522, 521, 528, 530, 94/8, 90, 423, 141/1, 124/1, 319, 383, 87/7, 87/10, 146/3, 380, 381, 382, 547, 138/3, 415, 414, 436, 139/5, 138/5, 137/5, 416, 437

Da die beabsichtigen Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die zur Vorbereitung der Planung notwendigen

Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden, § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Etwaige durch diese Arbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Entschädigungsregelung erfolgt über den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (O), Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder).

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (Enteignungsbehörde) auf Antrag der Straßenbauverwaltung die Entschädigung fest.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Sollten Sie mit den Vorarbeiten nicht einverstanden sein, bitte ich um Verständigung. Ich weise jedoch darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Im Auftrag

Kerstin Lewkowitz

---

## **II Nichtamtlicher Teil**

### **Bericht des Bürgermeisters in der SVV am 25.04.2019**

1. Neubau Feuerwehrhaus, Projekt-Nr. 509:

Zur Berichterstattung in der letzten SVV am 14.03.2019 gibt es keine Veränderungen zum geplanten Bauablauf. Die Zielstellung heißt weiterhin, im Oktober 2019 die Arbeiten mit den Außenanlagen zu beenden und alle Leistungen abzunehmen.

2. Grundhafter Ausbau Berliner Straße, Projekt-Nr. 137:

Die Erörterungen zum Bauablauf und zur Einrichtung der Baustelle mit den entsprechenden Verkehrsanordnungen konnten bei den zurückliegenden Begehungen und Gesprächen als auch in der Presse verfolgt werden. Die Arbeiten im 1. TA sollen am 19.06.2019 beendet sein.

Die Fertigstellung der Fahrbahn der B 158 bis zum Jahresende hat Vorrang vor allen anderen Arbeiten.

Eine Mitverlegung der Breitbandkabel ist unter Berücksichtigung des Bauablaufplanes und des Erhalts bereits ausgeführter Arbeiten organisatorisch möglich. Zu klären ist der Leistungsumfang, die Baubetreuung und Abrechnung mit der vom LK MOL beauftragten Fa. e. discom Telekommunikation GmbH.

3. Planungsstand Umnutzung Bahnhofsgebäude, 1. BA, Projekt-Nr. 612:

Die Bauarbeiten wurden am 15.04.2019 begonnen. Zunächst erfolgen die Gerüstbauarbeiten. Ab 09.05.2019 beginnen die Arbeiten zur Dachstuhlisanierung und zur Dachdeckung. Ab 20.05.2019 erfolgen die Arbeiten zur Fassadensanierung. Die Demontage der Heizungs- und Sanitäreanlagen erfolgen umgehend nach Auftragserteilung, Voraussetzung ist die heutige Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistungen. Der aktuelle Bauzeitenplan mit Stand 11.03.2019 sieht vor, den 1. BA bis Mitte November 2019 abzuschließen.

4. Umbau Kurmittelhaus, Projekt-Nr. 1005:

Der Bauantrag wurde Ende März 2019 eingereicht. Das Bauordnungsamt des LK MOL hat am 08.04.2019 noch Unterlagen bis zum 08.05.2019 nachgefordert. Die Gesellschafterversammlung der Kurmittelhaus Bad Freienwalde GmbH wird in seiner nächsten Sitzung das Betriebskonzept und die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erörtern.

5. Radweg Altranft – Wriezen, Projekt-Nr. 119

Die Ausschreibung und Submission sind erfolgt. Es lagen 2 Angebote vor. Die Fa. Strabag ist günstigster Bieter. Nach dem Vergabebeschluss durch den Landkreis MOL soll der Baubeginn ca. Mitte Juni 2019 erfolgen.

6. Anbau Aufzug Integrationskita Bummi, Projekt-Nr. 364

Das BOA des LK MOL hat am 08.04.2019 die Baugenehmigung erteilt. Der Bauantrag wurde am 18.05.2018 eingereicht. Die Bauanlaufberatung wurde bereits durchgeführt.

7. Ausbau Jahnstadion:

Der SV Jahn hat am 15.04.2019 den Antrag auf erhöhte Förderung an das LELF gestellt. Über den Antrag wird der Vorstand der LAG in seiner nächsten Sitzung am 06.05.2019 entscheiden. Aus dem Finanzierungsplan wird ersichtlich, dass sich der zu erbringende Eigenanteil des SV Jahn von den derzeit gesicherten 140.100,00 € auf 188.100,00 € erhöht. Der Differenzbetrag i.H.v. 48.100,00 € wäre demnach, unter der Voraussetzung dass dieser erneut von der Stadt gegenüber dem Verein als Zuschuss gewährt wird, in den Nachtragshaushalt aufzunehmen. Alternativ könnte im Rahmen der Umsetzung auf Teilmaßnahmen durch Leistungsreduzierung eine dementsprechende Kostenreduzierung vollzogen bzw. erreicht werden.

8. Alte Schmiede Hohensaaten, Projekt-Nr. 312

Der Ortsbeirat hält an der Sanierung der alten Schmiede fest gemäß Eingliederungsvertrag. Der Heimatverein hat hingegen den Förderantrag zurückgezogen. Die Baugenehmigung liegt seit 13.04.2016 vor. Die Stadtverwaltung wird einen neuen Förderantrag nach anderer Richtlinie stellen. Die Maßnahme verbleibt zunächst im Haushaltsplan.

9. W-LAN-Hotspots

Der LK MOL teilte am 09.04.2019 mit, dass nach Informationen des Wirtschaftsministeriums in Bad Freienwalde (Oder) im Mai/ Juni 2019 mit der Installation an den Standorten

Victor-Blüthgen-Str. (Amtsgericht), Goethestraße (Landesamt für Umwelt) und Eichrähne 3a (Wasserschutzpolizei) begonnen wird.

#### 10. Deutsche Meisterschaften 2019 in Bad Freienwalde (Oder)

Vom 15.06. bis 23.06.2019 finden in der Kurstadthalle die Deutschen Meisterschaften des Billardkegelsverbandes e.V. statt. Ausrichter ist der Falkenberger SV. Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) ist Kooperationspartner und stellt die Kurstadthalle zur Verfügung. Im September 2019 finden die Deutschen Meisterschaften im Orientierungslauf in Bad Freienwalde (Oder) statt.

#### 11. Gerichtsentseide zu Gebührenabrechnungen des TAVOB

Die Kunden des TAVOB sind weiterhin mit der Arbeit des TAVOB außerordentlich zufrieden.

In den letzten beiden Einzelstreitverfahren (keine Musterverfahren) VG 5 K 2329/17 und VG 5 K 880/16 wurden die Klagen durch Beschluss des VG Frankfurt (Oder) am 28.02.2019 abgewiesen. Hierbei ging es um die Schmutzwassergebühren für das Jahr 2015 und 2016.

Die Klagen waren unbegründet. Dem TAVOB wurde bescheinigt, eine taugliche Rechtsgrundlage zu haben, sowohl formell als auch materiell.

Die Mindestanforderungen nach dem KAG sind vom TAVOB eingehalten worden. Das Gericht wies dabei die Rüge und die Behauptungen des Klägers, dass die Vorteilsgerechtigkeit verletzt wurde und die öffentliche Einrichtung nicht hinreichend beschrieben wurde, als substanzlos zurück. Die Gebührenregelung des TAVOB entspricht der ständigen Rechtsprechung. Für das VG gab es keine Zweifel an der konkreten Vollständigkeit der Satzung des TAVOB.

Es bestehen auch keine hinreichenden Zweifel an der ordentlichen Kalkulation des TAVOB. Die Angriffe des Klägers griffen für das VG nicht durch. Im Gegenteil, die Behauptungen des Klägers wurden vom VG als unsubstantiiert zurückgewiesen. Der satzungsrechtlich festgelegte Gebührensatz liegt unter dem kalkulierten Wert. Für das VG war nicht ersichtlich, dass der TAVOB eine sogenannte „gespaltene Gebühr“ hätte erheben müssen.

Der Beschluss der SVV am 28.04.2016, kein Gebühren-Splitting-Modell einzuführen, war also richtig!

Wenn Sie so wollen, haben Sie als Stadtverordnete mit Klugheit und Weitsicht entschieden. Im Gegensatz zu manchen Einzelpersonen, die es immer wieder versuchen mit lauten Rufen anders darzustellen.

<b>Jahr</b>	<b>Widersprüche</b>	<b>Klagen</b>	<b>Anteil an TAVOB-Anschlüsse</b>
2015	133	11	0,12 %
2016	281	203	2,25 %
2017	193	99	1,10 %

Ein kompletter Rückblick auf die vergangene Legislaturperiode bleibt Ihnen natürlich selbst vorbehalten.

Einen wesentlichen Punkt können Sie aber für sich beanspruchen, Sie haben mit dafür gesorgt, dass wir über eine geordnete Haushaltswirtschaft verfügen und eine dauernde Leistungsfähigkeit gegeben ist. Wer auch dies immer noch verleugnet, sollte sich den Vor-

bericht zum Haushaltsplan 2019, den Haushaltsplan selbst und die Genehmigung der Kommunalaufsicht dazu ansehen. Darin wird über die finanzielle und wirtschaftliche Lage umfassend informiert.

gez. Lehmann

25.04.2019